



Interventionsleitfaden – Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

Vorgehensweise im Verdachtsfall

1. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an den/die Ansprechpartner*in PSG gemeldet werden.

Kontakt: Karen Meerbach und Danny Kusel, psg@mthc.de

Sollten solche Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so ist der/die Ansprechpartner*in PSG unbedingt in Kenntnis zu setzen, da er/sie die nötigen Schritte einleiten wird.

Oberste Priorität hat die Wahrung der Interessen des Betroffenen!

2. Der/Die Ansprechpartner*in PSG wird alle Aussagen, Eindrücke und Situationen schriftlich für die Rekonstruktion des Geschehens sorgfältig dokumentieren. Eine lückenlose Dokumentation, in welchem der erste Verdacht, das weitere Vorgehen sowie sämtliche, geführte Gespräche ab der ersten Mitteilung schriftlich festgehalten werden, ist wichtig, um auch später noch erläutern zu können, wie man zu Entscheidungen gelangt ist. Dokumente, Vermerke und Protokolle sind sicher und verschlossen, für Dritte unzugänglich, aufzubewahren.

3. Der/Die Ansprechpartner*in wird mit den entsprechenden Fachstellen (Hilfetelefon) in Kontakt treten und sich entsprechend beraten lassen.

4. Der/Die Ansprechpartner*in PSG wird den/die Vorsitzende/n und den/die Jugendwart*in des Marienthaler THC informieren.

5. **Sofortmaßnahmen:** Besteht für anvertraute Kinder und Jugendliche Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden. Verantwortliche der betroffenen Institution sind zeitnah zu informieren und über den Vorfall und die Dringlichkeit aufzuklären. Kompromittierende Fotos und unangemessene Beiträge sind unverzüglich zu löschen.

6. **Einschaltung von Dritten:** Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. Der Marienthaler THC berät auch in dieser Frage. In Sonderfällen behält sich der MTHC eine Meldung beim Landeskriminalamt 42 vor, auch wenn sich kein*e Betroffene*r gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten

gibt, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten (u.a. auffällige Täter*innen-Strategien, wiederholte Grenzverletzungen gegenüber eines*einer anvertrauten Sportlers*in, Widersetzen gegen Auflagen des Vereins/Verbandes). Die Ansprache des Jugendamtes kann eine sinnvolle Option sein.

7. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte von seinen/ihren Aufgaben freigestellt werden, zeitlich beschränkt, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen oder die Unschuld bewiesen wurde(n). Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

8. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb des PSG-Teams, Präsident/in, Betroffene/r und/oder Eltern, Beschuldige/r, bei Information durch andere Personen mit der Person, die den Vorfall gemeldet hat. Informationen über den Vorfall erfolgen nur unter Wahrung der Interessen ALLER Beteiligter. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, werden KEINE Namen genannt.

9. Rehabilitation: Im Falle der Rehabilitation werden alle Stellen über diesen Umstand informiert, die Kenntnis vom Verdachtsfall erlangt haben.

Stand: 12/2022